

 MOUNTAIN ICE-CREAM PREMIUM ICE-CREAM	LAGERUNG VON GEFÄHRLICHEN STOFFEN		
	4. Produktion	Arbeitsanweisung 08.08	Version
	Betrieb: Mountain Ice-Cream AG	Bewilligungs-Nr.: 78456132	
		Freigabe durch: Elias Kneubühler	

1 Zweck

Die korrekte Lagerung von gefährlichen Stoffen ist eine Massnahme, die zur Unfallverhütung beiträgt.

2 Geltungsbereich

Gilt für die Lagerung von Chemikalien, wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Laborchemikalien.

3 Lagerung von gefährlichen Stoffen

- 1 Besonders gefährliche Chemikalien werden in einem separaten Raum, Raumabteil oder Schrank unter Verschluss und von anderen Waren getrennt aufbewahrt. Die Türe zum Aufbewahrungsort ist mit der Anschrift «Gift» versehen.

Besonders gefährlich heisst: Sehr giftig, giftig, ätzend, explosionsgefährlich, leichtentzündlich mit den R-Sätzen R 15 oder R 17, weitere Gefahren mit den R-Sätzen R 1, R 4, R 5, R 6, R 16, R 19 oder R 44, umweltgefährlich mit dem R-Satz R 50/53.

- 2 Flüssige gefährliche Stoffe werden über einer Auffangwanne aufbewahrt. Die Wanne ist so dimensioniert, dass sie im Minimum den Inhalt des grössten Gebindes aufzufangen vermag.
- 3 Säuren, Laugen und chlorierte Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden jeweils voneinander getrennt gelagert.

EKAS-Richtlinie Nr. 6501, Säuren und Laugen

- 4 Die Lagerbedingungen gemäss den Sicherheitsdatenblättern werden eingehalten.

Sicherheitsdatenblätter

- 5 Es ist empfohlen, bei den gelagerten Chemikalien ein "Warnblatt Gefahrenstoffe" anzubringen, auf welchem die wichtigsten Sicherheitshinweise aus dem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind.

FO 08.081 Warnblatt Gefahrenstoffe

- 6 Die Mengen gefährlicher Stoffe in Arbeits- und Verkaufsräumen werden auf ein Minimum bzw. den Tagesbedarf beschränkt ("Gebrauchsmengen"). Die Gebrauchsmengen reichen aus, um einen ungestörten und sicheren Betriebs- und Arbeitsablauf sicherzustellen.

4 Mitgeltende Dokumente

FO 08.081 Warnblatt Gefahrenstoffe

3.01.2011 gj